



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 202/2021/2022

04.07.2022 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, davon ein Fall in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gem. § 7 Nr. 1. Buchst. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

28.06.2022

*Per E-Mail*

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und dem SC Freiburg am 10.04.2022 in Frankfurt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, davon ein Fall in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gem. § 7 Nr. 1. Buchst. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, mit einer Geldstrafe in Höhe von 17.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Dr. Felix Brych sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 2. Spielminute liefen zwei Personen aus dem Frankfurter Zuschauerbereich (Aktivisten einer Umweltschutzorganisation) auf das Spielfeld und banden sich mir Kabelbindern an den Torpfosten fest. Das Spiel musste für 3 Minuten unterbrochen werden, bis die Personen vom Ordnungsdienst von den Torpfosten losgeschnitten und vom Feld geführt werden konnten (Fall 1).

In der 28. Spielminute wurden aus dem Frankfurter Zuschauerbereich nach einem Torerfolg für den SC Freiburg mehrere Gegenstände in Richtung des Spielfeldes geworfen. Der DFB-Kontrollausschuss geht im summarischen Verfahren von mindestens drei Gegenständen aus. Es wurde niemand getroffen (Fall 2).

In der 52. und 54. Spielminute wurden insgesamt vier pyrotechnische Gegenstände (Rauchbomben) entzündet. Das Spiel wurde jeweils nicht beeinträchtigt (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen sowie das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer stellen jeweils grundsätzliche Gefahren



für die im Stadionbereich bzw. Innenraum befindlichen Personen dar. Zum Schutz dieser Personen sowie des ordnungsgemäßen Ablaufs des Spielbetriebs sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. **Fall 1** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG, dass sie den Vorfall bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass ein derartiger Eingriff auf den Spielverlauf unter allen Umständen von dem Heimverein zu verhindern ist. Dies gilt im Hinblick auf die Außendarstellung der Bundesliga, wie auch im Hinblick auf die dadurch verursachte, recht lange Spielunterbrechung. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint im summarischen Verfahren für den Vorfall in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro geboten.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den o.g. **Fällen 2 und 3** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht bei Vereinen der Bundesliga für das Werfen von Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand ebenfalls eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor.

Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 17.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 01.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –